

§ 97 Oö. LS

Oö. LS - Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

§ 97

Übergangsbestimmungen

- (1) Die auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften errichteten öffentlichen Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheime gelten als im Sinn dieses Landesgesetzes errichtet.
- (2) Die Schulbehörde hat die Fachrichtungen und die Bezeichnung der bestehenden öffentlichen Berufs- und Fachschulen durch Verordnung festzulegen.
- (3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Privatschulen und Schülerheime § 1 sind Privatschulen und Schülerheime im Sinn dieses Landesgesetzes. Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ausgesprochenen Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes gelten als nach diesem Landesgesetz ausgesprochen.

In Kraft seit 12.06.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at